

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Umhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat mit Beschluss vom 25.11.2004 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. 50/1990 i.d.g.F., folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Umhausen anfallende Hausmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Umhausen zu entsorgen.

(2) Zum Hausmüll zählen gem. § 2 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

(3) Nicht der allgemeinen Pflicht zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen unterliegen

- a) Abfälle, die auf deinem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, und
- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.

(4) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.

(5) Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

Abfuhrbereich

§ 2. (1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst das gesamte Gemeindegebiet, sofern nicht nachfolgend für Wertstoffe und Bioabfälle Sonderregelungen getroffen werden.

(2) Der Hausmüll und die biogenen Abfälle sind zu den ortsüblichen Sammelstellen zu bringen, welche ortsüblich kundgemacht werden (siehe Anhang 1).

(3) Nicht unter die Abholpflicht fallen alle Objekte, die nur erschwert erreichbar sind. Hierunter fallen: der Weiler Farst, die Jausenstation „Stuiböbele“ sowie alle Almgebäude und Schutzhütten. Diese haben den Hausmüll zu einem der nächstgelegenen ortsüblichen Sammelstellen (siehe Anhang 1) zu bringen.

Müllbehälter

§ 3. (1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Müllbehältern.

(2) Für die Sammlung von Restmüll sind fahrbare, mit geeigneten Datenträgern versehene Müllbehälter mit einem Inhalt von

- a) 120 Liter
- b) 240 Liter
- c) 660 Liter
- d) 800 Liter
- e) 1100 Liter zu verwenden.

(3) Für die Sammlung von biogenen Abfällen sind fahrbare, mit geeigneten Datenträgern versehene Müllbehälter mit einem Inhalt von

- a) 120 Liter zu verwenden
- b) 240 Liter zu verwenden

(4) Die Müllbehälter werden nur entleert, wenn ein entsprechender Datenträger an dem Müllbehälter angebracht ist.

- (5) An Mindestbehältervolumen sind für den Restmüll jährlich vorzusehen:
- | | |
|---|------------|
| a) pro Einwohner | 120 Liter |
| b) pro Nächtigung | 0,33 Liter |
| c) pro Wochenend- und Ferienhaus von | |
| 0-30 m ² Wohnnutzfläche | 120 Liter |
| 31-100 m ² Wohnnutzfläche | 240 Liter |
| über 100 m ² Wohnnutzfläche | 480 Liter |
| d) pro Gewerbebetrieb (ausgenommen die unter b) erfassten Betriebe) | |
| 0-250m ² Bruttogeschossfläche | 120 Liter |
| 251-1000 m ² Bruttogeschossfläche | 240 Liter |
| ab 1000 m ² Bruttogeschossfläche | 480 Liter |

(6) Das Mindestbehältervolumen für Bioabfälle beträgt für Haushalte, die ihre biogenen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostieren, 120 Liter.

Aufstellungsort, Reinigung

§ 4. (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann.

(2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter so bei den ortsüblichen Sammelstellen abzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

(4) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Tonnen nicht entleert werden.

(5) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und heißer Asche ist untersagt.

Müllabfuhr

§ 5. (1) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Mittwoch. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitzustellen.

(2) Die Biomüllabfuhr erfolgt von in der Zeit von 01. Oktober bis 30. April zweiwöchentlich jeweils am Donnerstag und in der Zeit von 01. Mai bis 30. September wöchentlich jeweils am Donnerstag. Die Mülltonnen sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Änderungen im Abfuhrplan werden gesondert bekanntgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

Abfuhr von Sperrmüll

§ 6. Der Sperrmüll muss während der festgelegten Öffnungszeiten des Recyclinghofes angeliefert werden.

Kompostierbare Abfälle

§ 7. (1) Kompostierbare Abfälle, wie Obst- und Gemüseabfälle, Kaffe- und Teesud, Eierschalen, Speisereste, Grasschnitt, Laub, Strauch- und Heckenschnitt, Blumen usw. sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

(2) Eigenkompostierer sind jene Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie Gewerbetreibende, die sich verpflichten, die in ihrem Haushalt oder Betrieb anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten und den Kompostplatz ordnungsgemäß betreuen.

(3) Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierfähigen Abfälle durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr. Jene Personen, die eine Eigenkompostierung betreiben wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bei der Gemeinde Umhausen abgeben. Bei unsachgemäßer Eigenkompostierung werden die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufgetragen (§ 13 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz). In diesem Falle muss der kompostierbare Abfall über die Biomüllabfuhr gesondert vom Restmüll entsorgt werden.

(4) In jenen Haushalten und Betrieben, wo eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, muss kompostierfähiges Material in den entsprechenden Behältern gesammelt werden und für die Bioabfallsammlung bereitgestellt werden.

(5) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Biotonne ist untersagt.

(6) Baum-, Strauch- und Grasschnitt bzw. Balkonblumen sind über die jeweiligen Aktionen, die von der Gemeinde ortsüblich angekündigt werden, zu entsorgen.

Getrenntsammlung

§ 8. (1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Kunststoffverpackungen, Altpapier, Kartonagen sowie Metallgebände dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

(2) Altglas ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z. B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

(3) Altpapier ist in die beim Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer einzubringen

(4) Kunststoff- u. Verbundstoffverpackungen sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer einzubringen (z.B. Plastikgetränkeflaschen, Styropor, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Plastiktragtaschen usw.).

(5) Metallverpackungen sind ebenfalls in die dafür vorgesehenen Depotcontainer einzubringen (z.B. Aludosen, Blechdosen, Alufolien, Tuben, Deckel, Kapseln und Verschlüsse).

(6) Haushaltsschrott ist ausnahmslos über die Sperrmüllsammlung anzuliefern.

(7) Kartonagen sind in die beim Recyclinghof aufgestellten Depotcontainer einzubringen.

Strafbestimmungen

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990 i.d.g.F., bestraft.

Inkrafttreten

§ 10. Die Müllabfuhrordnung tritt am 01. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Anhang (ortsübliche Sammelstellen)

Niederthai:

Jausenstation Bichl Hnr. 3 ♦ Stall Leiter August Hnr. 10 ♦ Holzknecht Siegfried Hnr. 9 ♦ Feuerwehrhaus ♦ Friedhof ♦ Gasthof Niederthai Hnr. 62 ♦ Kreuzung Tellerboden bei Schmid Franz Hnr. 101 ♦ Leiter Adi Hnr. 93 ♦ Hörmann Hansjörg Hnr. 44a ♦ Falkner Paul Hnr. 94 ♦ Gasthof Alpina Hnr. 65 ♦ Scheiber Johann Hnr. 32 ♦ Hotel Falknerhof Hnr. 76 ♦ Leiter Felizitas Hnr. 16 ♦ Gasthof Stuibenfall Hnr. 47

Umhausen - Ortsteile Dorf, Löck, Loam:

Riml Walter Hnr. 243 ♦ Schmid Franz Hnr. 30 ♦ Auto Kapferer Hnr. 161 ♦ Arzthaus Hnr. 249 ♦ Leitner Johanna Hnr. 178 ♦ Schrott Manfred Hnr. 362 ♦ Waldhart Gebhard Hnr. 218 ♦ Feuerwehrhaus ♦ Öfner Rosa Hnr. 198 ♦ Friedhof ♦ Scharfetter Walpurga Hnr. 54 ♦ Ganglberger Rudolf Hnr. 395 ♦ Hotel Johanna Hnr. 48 ♦ Hirschbergerhof Hnr. 202 ♦ Bäckerei Scheiring Hnr. 40 ♦ Widum Hnr. 16 ♦ Gasthof Tiroler Adler Hnr. 141

Sand, Roßlach:

Spielplatz ♦ Kapelle Sand ♦ Auer Valentin Hnr. 127 ♦ Schwimmbad ♦ Eder Christian Hnr. 121 ♦ Grießer Siegfried Hnr. 190 ♦ Schöpf Hugo Hnr. 215 ♦ Frischmann Norbert Hnr. 101 ♦ Holzknecht Katharina Hnr. 108 ♦ Preyer Walter Hnr. 192 ♦ Kapferer Erich Hnr. 236 ♦ Musikpavillon ♦

Neudorf, Farchat:

Frischmann Erich Hnr. 294 ♦ Schmid Hanssepp Hnr. 82 ♦ Pult Alfred Hnr. 84 ♦ Scheiber Gottlieb Hnr. 298 ♦ Zangl Paula Hnr. 70 ♦ Pech Johanna Hnr. 270 ♦ Scheiber Peter Hnr. 69 ♦ Leiter Heribert Hnr. 175 ♦ Leiter Josef Hnr. 63 ♦ Fritz Florian Hnr. 90a ♦ Pizzinini Franz Hnr. 359 ♦ Pflug Ida Hnr. 176 ♦ Wohnanlage Zenz Hnr. 389 ♦ Frischmann Maria Hnr. 306 ♦ Wohnanlage Zenz Hnr. 339, 340 ♦ Frischmann Erwin Hnr. 320 ♦ Kuprian Christoph Hnr. 329 ♦ Frischmann Albrecht Hnr. 301 ♦ Wohnanlage Auer

Östen:

Frischmann Josef Hnr. 56 ♦ Fender Otto Hnr. 59 ♦ Pixner Rosa Hnr. 53 ♦ Kuprian Alois Hnr. 29 ♦ Feuerwehrhaus Östen ♦ Kreuzung Hopfgarten ♦ Schöpf Alfons Hnr. 25 ♦ Scheiber Alfred Hnr. 9 ♦ Köfler Karl Hnr. 5

Tumpen:

Kaltenegger Ewald Hnr. 103 ♦ Pixner Erwin Hnr. 208 ♦ Waldhart Franz Josef Hnr. 222 ♦ Maurer Andreas Hnr. 240 ♦ Holzknecht Helga Hnr. 232 ♦ Mair Alois Hnr. 254 ♦ Ostermann Sabine Hnr. 264 ♦ Klotz Heinrich Hnr. 89 ♦ Leiter Adi Hnr. 33 ♦ Füruter Josef Hnr. 26 ♦ Volksschule ♦ Berger Christian Hnr. 19 ♦ Mair Anton Hnr. 101 ♦ Gasthof Plattner Hnr. 16 ♦ Feuerwehrhaus ♦ Markt Ferdinand Hnr. 46 ♦ Ehrenberger Johann Hnr. 105 ♦ Maurer Gebhard Hnr. 14 ♦ Gasthof Acherkogel Hnr. 7 ♦ Frischmann Gerold Hnr. 70